

Gefahrgutunterweisung gem. ADR 1.3

Stand 2024



Referent:
José Reyes Schmitt

25.01.2024

www.gga-mbh.com





Gefahrgut – Tag 2

Kurze Zusammenfassung



25.01.2024

www.gga-mbh.com



Folgende
Beteiligte sind
definiert:

- Auftraggeber
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Gemeint ist
hier immer
DAS
Unternehmen.

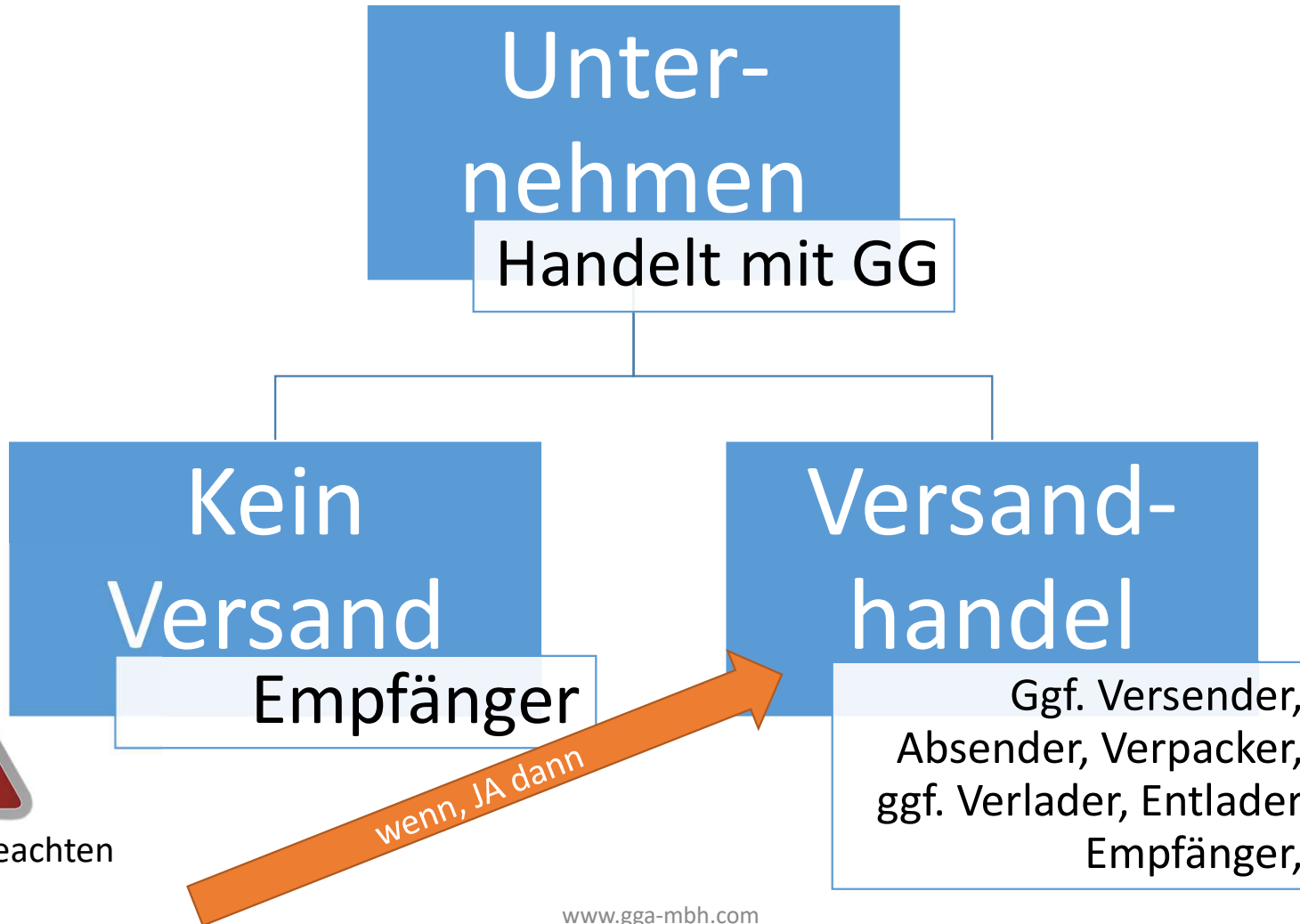
Mitarbeiter, die
diese
Tätigkeiten im
Unternehmen
ausführen sind
verantwortliche
Personen

Beauftragte
Personen werden
benannt oder sie
sind Kraft ihrer
Funktion
verantwortlich für
den Betrieb
(z.B. Lagerleiter,
Logistikleiter,
Meister, etc.)



Rücksendungen beachten

25.01.2024



Pflichten gemäß GGVSEB und ADR

- **Absender**
- **Auftraggeber des Absenders**
- **Verpacker**
- **Verlader**
- **Beförderer**
- **Fahrzeugführer**
- **Entlader**
- **Empfänger**

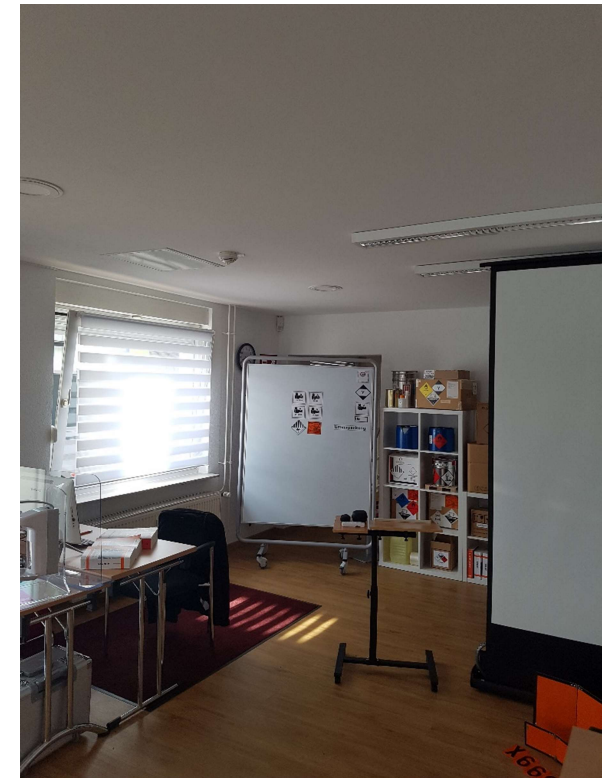
	E.	der Verlader			
		der Verlader entgegen §21 Abs. 1			
S,E,B	94	Nr. 1 Güter übergibt;	Nr. 10a	1500,-	I
S,E,B	95	Nr. 2	Nr. 10b		
	95.1	ein unvollständiges,		300,-	II
	95.2	ein beschädigtes,		500,-	I
	95.3	ein an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehenes Versandstück zur Beförderung übergibt;		500,-	I

Unterweisungspflicht

Alle vorgenannten Beteiligten haben darüber hinaus die Verpflichtung, ihre Mitarbeiter regelmäßig entsprechend deren Aufgabenbereich nach Kapitel 1.3. ADR und den §§ 17 bis 29 GGVSEB zu unterweisen bzw. unterweisen zu lassen.

Erst nach der erfolgten Unterweisung gem. § 27 darf der Mitarbeiter gefährliche Güter verpacken, verladen, empfangen bzw. entladen.

Die Unterweisung ist regelmäßig (spätestens alle 2 Jahre) durchzuführen und zu dokumentieren!



VERLADER (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verloader hat

- hat dafür zu sorgen, dass falls vorgeschrieben Großzettel oder andere Kennzeichen und Warnzeichen am Fahrzeug angebracht werden,
- hat dafür zu sorgen, dass die Versandstücke ordnungsgemäß verladen werden (Ausrichtung)!
- Darf kein beschädigtes Versandstück übergeben!



Welche Produkte mit Gefahrstoffen kennen Sie aus Ihrem eigenen Unternehmen?



KEIN VERSAND von Gefahrgut 1.4G Pyromunition.
Nur **SELBSTABHOLUNG** im Laden möglich!




25.01.2024

www.gga-mbh.com



Kennzeichen für Lithium-Ionen- Batterien bei Versand

Kennzeichen	UN Nummer	Beispiele
	UN 3090 Lithium-Metall-Batterien	
	UN 3091 Lithium- Metall-Batterien mit Ausrüstungen oder Lithium-Metall-Batterien zusammen mit Ausrüstungen verpackt	
	UN 3480 Lithium-Ionen Batterien	
	UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	z. B. Leica Gläser mit Knopfzellen

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein, und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.

Das Symbol (Ansammlungen von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen-oder Lithium- Metall-Batterien oder –Zellen) muss schwarz sein und auf weißem Hintergrund erscheinen.

Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen/ darf die Abmessungen/ Linienbreite auf bis zu 105mm in der Breite und auf 74 mm in der Höhe reduziert werden.

* Platz für die UN Nummer

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien

Zellen: 1g Lithium-Metall-Gehalt
Batterien: 2g Lithium-Metall-Gehalt

Zellen Nennenergie in Wattstunden 20
Batterien Nennenergie in Wattstunden 100



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
eingebaut/eingesetzt erfordert
keine Kennzeichnung!**

**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
eingebaut/eingesetzt erfordert
keine Kennzeichnung!**


**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**

Gefahrenklassen



Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
1	1*) 	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Munition, Feuerwerk, Airbags

Verträglichkeitsgruppe	Unterklasse	Beschreibung der
A	1.1	Zündstoff
B	1.1, 1.2, 1.4	Beschreibt Gegenstände mit Zündstoff und weniger als zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen. Gegenstände wie beispielsweise Sprengkapseln sind hier gemeint. Auch Zündeinrichtungen für Sprengungen fallen hierunter.
C	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	Treibstoff oder anderer deflagrierender Stoff
D	1.1, 1.2, 1.4, 1.5	Explosiver Stoff, der detoniert oder Schwarzpulver. Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff.

Klasse 1 – Explosive Stoffe

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff



A = Zündstoff

B = Gegenstände mit Zündstoff
und weniger als zwei wirksamen
Sicherungsvorrichtungen.
Gegenstände, wie beispielsweise
Sprengkapseln sind hier gemeint.
Auch Zündeinrichtungen für
Sprengungen fallen hierunter.

- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Klasse 1 – Explosive Stoffe

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3

Symbol (explodierende Bombe):
schwarz auf orangefarbenem Grund;
Ziffer „1“ in der unteren Ecke

- Es gibt 6 Unterklassen
- 1.1 bis 1.6
- Die Unterklassen sagen etwas über die Massenexplosionsfähigkeit aus



- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3
Symbol (explodierende Bombe):
schwarz auf orangefarbenem Grund.
Ziffer „1“ in der unteren Ecke









Einteilung in Verträglichkeitsgruppen


Die Gefahrgutklasse 1 wird nicht nur in Unterklassen, sondern auch in **Verträglichkeitsgruppen A bis S** eingeteilt. Den Verträglichkeitsgruppen werden die jeweiligen Unterklassen zugeordnet.












- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
1	1*) 	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Munition, Feuerwerk, Airbags
2	2.1   2.2   2.3 	Endzündbare Gase Nicht entzündbare, nicht giftige Gase Giftige Gase	Butan, Propan, Wasserstoff Argon, Stickstoff, Co ² Chlor, Insektensprays
3	 	Entzündbare flüssige Stoffe	Feuerzeugbenzin, Desinfektionsmittel, Alkohol

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
4	4.1 	Entzündbare feste Stoffe	Kautschukreste, Zündhölzer, Schwefel, Grillanzünder
	4.2 	Selbstentzündliche Stoffe	Fischmehl, Firnisse, Kohle
	4.3  	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Natrium, Carbid, Zinkstaub, Lithium
5	5.1 	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Sauerstoff, Wasserstoffperoxid, Kaliumchlorat, Salpetersäure, Natriumchlorat („Unkraut-Ex“), ammoniumnitrathaltige Düngemittel
	5.2  	Organische Peroxide	Dibenzoylperoxid (Härter für Polyesterharz)

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
6	6.1 	Giftige Stoffe	Cyanwasserstoff (Blausäure), Arsen, Pestizide
	6.2 	Ansteckungsgefährliche Stoffe	
7	7A 	Radioaktive Stoffe Kategorie I	Uran, Plutonium, bestimmte medizinische Instrumente, technische Prüfanlagen zur Produktkontrolle.
	7B 	Radioaktive Stoffe Kategorie II	
	7C 	Radioaktive Stoffe Kategorie III	
	7D 	Spaltbare Stoffe	

Gefahrenklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
8	8 	Ätzende Stoffe	Schwefelsäure, Natronlauge, Salzsäure, Batterien
9	9  9A 	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Trockeneis, Fette, Asbest, diverse Klebstoffe Lithium-Batterien
Kennzeichen für den Versand von gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ)		Verschiedene Gefahren	Aerosole, Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055, In der Regel einzelhandelsgerecht verpackte Ware



Versand und Möglichkeiten



Mögliche Versandarten



Privatpersonen gem. 1.1.3.1a

Auszug aus den Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1a ADR

- Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, **die von Privatpersonen** durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Privatpersonen gem. 1.1.3.1a

Auszug aus den Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1a ADR

Achtung:

Für den innerstaatlichen Transport wird in Anlage 2 Nr. 2.1 a) der GGVSEB die Menge pro Beförderungseinheit eingeschränkt. Die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) darf bei Treibladungspulver 3 kg nicht überschreiten.

Bei Munition der

Unterklasse 1.4 beträgt die **Bruttomasse max. 50 kg** und bei den **Unterklassen 1.1 bis 1.3 nur 5 kg brutto.**

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Transport erfolgt im Rahmen der betrieblichen Haupttätigkeit
- Menge gemäß 1.1.3.6 (1.000 Punkte) darf nicht überschritten werden
- Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Freiwerden verhindern.
- **Keine Transporte zur internen oder externen Versorgung!**

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften (GGVSEB)
- Verpackungen müssen guter Qualität sein (unbeschädigt)
- Verpackungen müssen ordentlich verschlossen sein
- Es dürfen keine Produktanhaftungen vorhanden sein
- Bei Zusammenpackung mit anderen Gütern dürfen keine gefährlichen Reaktionen entstehen
- Verschlüsse von Gasflaschen, Spraydosen (Aerosole) etc. müssen geschützt sein (Abdeckkappen)



Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

Die **CO²- Patronen** sind Druckgefäße, die der UN-Nummer **UN 1013, Kohlendioxid, Klasse 2.2**, Klassifizierungscode 2A, zugeordnet sind. **Einstufung nach E1.**



1013	KOHLENDIOXID	2	2A		2.2	378 584 653 660 662	120 ml	E1	P200		MP9	(M)
------	--------------	---	----	--	-----	---------------------------------	-----------	-----------	------	--	-----	-----

584 Dieses Gas unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn:

- es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält.
- es in metallenen Kapseln (Sparklets) enthalten ist, die frei von Fehlern sind, die ihre Festigkeit verringern könnten.
- die Dichtheit des Verschlusses der Kapsel sichergestellt ist; - eine Kapsel höchstens 25 g dieses Gases enthält und
- eine Kapsel höchstens 0,75 g dieses Gases je cm³ Fassungsraum enthält



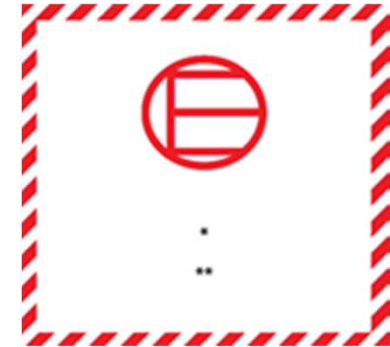
Kann als freigestellte Menge befördert werden!

Freigestellte Menge gem. Kapitel 3.5 ADR

- Eigenes Kennzeichen für den Versand von gefährlichen Gütern in freigestellten Mengen.
- Keine UN-Verpackung, aber Fallprüfung aus 1,80 m!
- Für Klasse 1, 2.1, 2.3 und 9 immer ausgeschlossen!
- Lieferschein mit dem Hinweis „Gefahrgut in freigestellten Mengen“ und die Anzahl der Versandstücke vorgeschrieben!

Beispiele:

Probenversand, Nagellacke, Parfümerieerzeugnisse



* Platz für die Gefahrenklasse

** Platz für Absender-/Empfängeradresse

Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7b aus Kapitel 3.2 ADR

0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P136		MP23		



Diese Gegenstände können nicht als freigestellte Menge befördert werden!

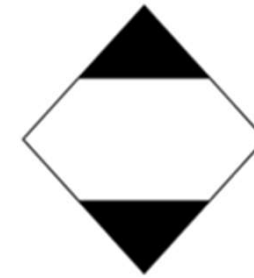
Handwerkerregelung und LQ



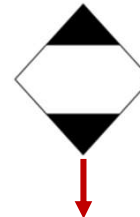
Beförderungsdurchführung Versand - Möglichkeiten

- Begrenzte Mengen
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel

- „Unbegrenzte Mengen“
 - Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
 - **Erklärung**
 - Beispiel aus dem Fachhandel



Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7a aus Kapitel 3.2 ADR



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P136		MP23		

Begrenzte Menge gemäß Kapitel 3.4 ADR

„LQ - Limited Quantity“

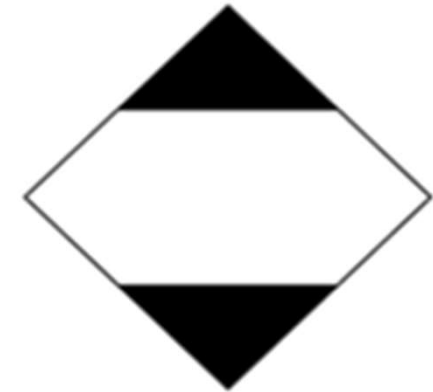
Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften (GGVSEB)

- Verpackungen müssen guter Qualität sein (unbeschädigt).
- Verpackungen müssen ordentlich verschlossen sein.
- Es dürfen keine Produktanhaftungen vorhanden sein.
- Bei Zusammenpackung mit anderen Gütern dürfen keine gefährlichen Reaktionen entstehen.
- Verschlüsse von Gasflaschen, Spraydosen (Aerosole) etc. müssen geschützt sein (Abdeckkappen).

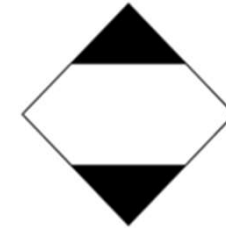
LQ-Versand von Munition (1.4S)

Beim LQ-Versand von Munition UN0012, UN 0014 Treibladungshülsen, leer UN 0055 gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:

Daher empfiehlt es sich, obwohl nicht vorgeschrieben, geprüfte Gefahrgut-Verpackungen beim LQ-Munitionsversand zu verwenden.



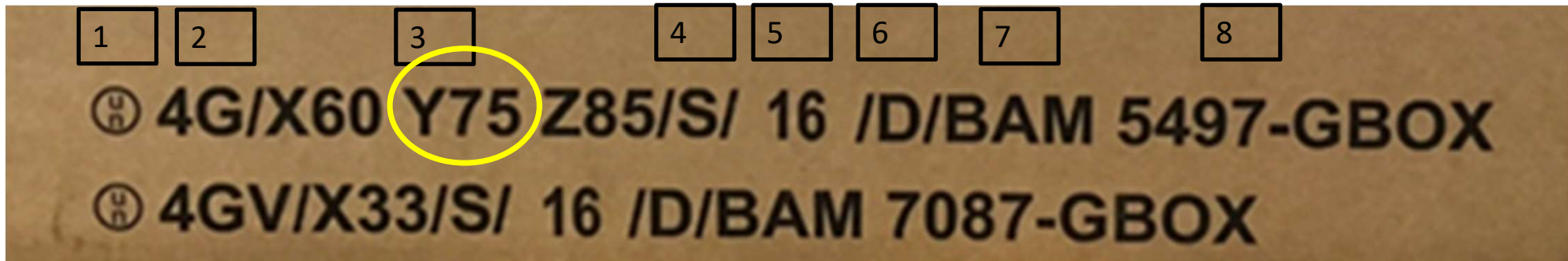
LQ-Versand von Munition (1.4S)



Prüfart 6d :

"eine Prüfung mit einem Versandstück mit Gegenständen mit Explosivstoff, auf die die Sondervorschrift 347 des Kapitels 3.3 der Modellvorschriften anzuwenden ist, ohne Einschluss, um zu ermitteln, ob gefährliche Wirkungen außerhalb des Versandstücks, hervorgerufen durch nicht beabsichtigte Anzündung oder Zündung des Inhalts, auftreten."

Info: Baumustergeprüfte Gefahrgutverpackung



Vorgeschriebene Beschriftung zugelassener Gefahrgutverpackungen:

- 1 „UN“ (in diesem einzigen Fall stehen die Buchstaben übereinander und nicht nebeneinander)
- 2 Verpackungscode (4= Kiste G= aus Pappe)
- 3 Verpackungsgruppe (Y) II und zugelassenes Bruttogewicht (75 kg) für die Verpackungsgruppe II,**
- 4 Aggregatzustand (hier S =solid, fest)
- 5 Prüfungsjahr (hier 2016)
- 6 Zeichen des Staates, in dem die Verpackung zugelassen wurde (hier Deutschland)
- 7 Prüfbehörde (hier BAM =Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung)
- 8 Hersteller ID

Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)

Versandvorbereitung Verpacken und Verpackungen





Gefahrgutversand



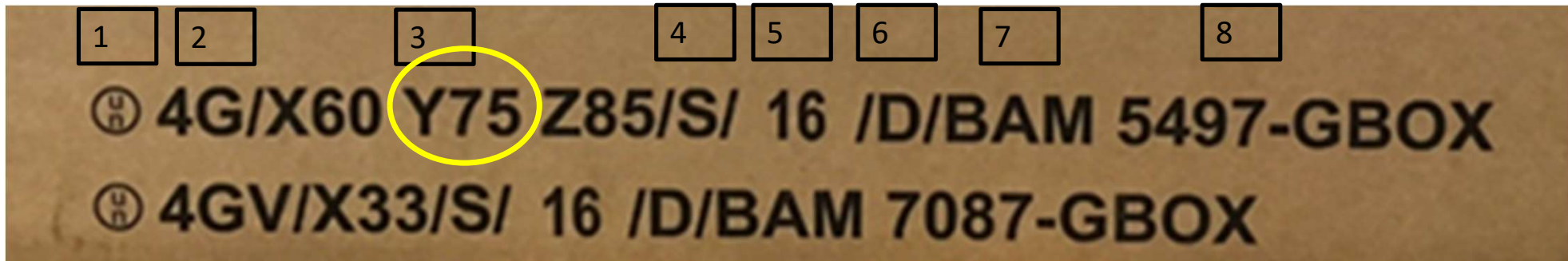
versus LQ-Versand



	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Zusammenpacken gem. „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentationspflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein



Info: Baumustergeprüfte Gefahrgutverpackung



Vorgeschriebene Beschriftung zugelassener Gefahrgutverpackungen

- 1 „UN“ (in diesem einzigen Fall stehen die Buchstaben übereinander und nicht nebeneinander)
- 2 Verpackungscode (4= Kiste G= aus Pappe)
- 3 Verpackungsgruppe (Y) II und zugelassenes Bruttogewicht (75 kg) für die Verpackungsgruppe II,**
- 4 Aggregatzustand (hier S =solid, fest)
- 5 Prüfungsjahr (hier 2016)
- 6 Zeichen des Staates in dem die Verpackung zugelassen wurde, (hier Deutschland)
- 7 Prüfbehörde (hier BAM =Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung)
- 8 Hersteller ID

GGAV Ausnahme 21

1	Zusammenpackungszulassung
1.1	Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 der GGVSEB in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 23 ADR/RID und Kapitel 4.1 ADN dürfen <ul style="list-style-type: none">a) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit UN 1950 Druckgaspackungen der Klasse 2, Klassifizierungscode 5A, 5F, 5O, 5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO und 5TOC, Kohlenwasserstoffen und deren Gemische der Klasse 3, UN 1136, UN 1147, UN 1288, UN 1299, UN 1300, UN 1307, UN 1918, UN 1920, UN 1999, UN 2046, UN 2048, UN 2049, UN 2052, UN 2055, UN 2057, UN 2247, UN 2286, UN 2303, UN 2319, UN 2324, UN 2325, UN 2330, UN 2364, UN 2368, UN 2520, UN 2541, UN 2618, UN 2709, UN 2850 und UN 3295 sowie UN 2831 1,1,1-Trichlorethan der Klasse 6.1 in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.b) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit nicht der GGVSEB unterliegenden Gütern in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.
1.2	Die Mengengrenzen in Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 7, MP 17 und MP 19 ADR/RID sind bei Beförderungen nach dieser Ausnahme zu beachten.
1.3	Die nach Nummer 1.1 zusammengepackten Stoffe und Gegenstände dürfen ohne besondere Mengenbegrenzung mit einem Binnenschiff, in einem Eisenbahnwagen oder in einem Straßenfahrzeug befördert werden.
2	Verpackung
2.1	Als Außenverpackung sind Kisten aus Stahl der Codierung 4A, Kisten aus Aluminium der Codierung 4B, Kisten aus Holz der Codierungen 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Codierung 4G zu verwenden.
2.2	Bauartprüfung Bei der Bauartprüfung sind die Vorschriften für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
3	Sonstige Vorschriften Ein Versandstück darf nicht schwerer als 100 Kilogramm sein.
4	Angaben im Beförderungspapier Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Ausnahme 21“.
5	Befristung Die Ausnahme 21 ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!
Bis morgen

THANK YOU

